

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kinzigtalbad“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder

Die Städte Haslach im Kinzigtal, Hausach, Wolfach und die Gemeinden Fischerbach, Gutach (Schwarzwaldbahn), Mühlenbach, Oberwolfach und Steinach aus dem Ortenaukreis sowie die Stadt Schiltach aus dem Landkreis Rottweil bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl.S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57)

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Kinzigtalbad“. Er hat seinen Sitz in Hausach.

§ 3 Verbandsaufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, das bestehende Hallenbad in Hausach in ein Ganzjahresbad zeitgemäß nach dem Stand der Technik umzubauen und zu betreiben.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Versammlung
2. Der/die Vorsitzende

§ 5 Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(2) Die Versammlung beschließt über:

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
- b) die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Mitglieder;
- c) die Auflösung des Zweckverbandes;
- d) die Bildung von beratenden Ausschüssen;
- e) die Wahl des/der Vorsitzenden sowie seiner/ihrer Stellvertreter/innen;
- f) den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplans, die Festsetzung der Umlagen und die Feststellung des Jahresabschlusses;
- g) die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Gesamtkosten 100.000,- € übersteigen;
- h) die Aufnahme von Krediten von mehr als 250.000,- €;
- i) die Festsetzung der Gebühren und Entgelte;
- j) den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes im Wert von mehr als 3.000,- €;
- k) Stundungen aller Art von mehr als 6 Monaten bei mehr als 10.000,- € im Einzelfall;
- l) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten sowie die Übernahme von Bürgschaften im Wert von mehr als 100.000,- €;
- m) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 6

Zusammensetzung der Versammlung

(1) Die Versammlung besteht aus 21 Vertretern der Mitglieder.

Auf die Mitglieder entfallen folgende Anzahl an Vertretern:

Fischerbach	1
Gutach	1
Haslach	3
Hausach	8
Mühlenbach	1
Oberwolfach	1
Schiltach	1
Steinach	1
Wolfach	4

Die weiteren Vertreter neben dem Bürgermeister werden vom Gemeinderat der Mitglieder aus seiner Mitte bestimmt.

Die Stadt Zell a.H., die Gemeinde Hofstetten und der Ortenaukreis können mit jeweils einem Vertreter beratend an der Versammlung teilnehmen.

- (2) Die Vertreter und Stellvertreter der Mitglieder des Verbandes verlieren ihr Mandat im Verband, wenn ihr kommunales Mandat beim jeweiligen Mitglied erlischt oder das Mitglied die Entsendung des Vertreters widerruft und einen neuen Vertreter benennt.
- (3) Zur Vorbereitung der Entscheidungen in der Versammlung kann ein beratender Ausschuss gebildet werden. Über die Zusammensetzung dieses Ausschusses entscheidet die Versammlung.

§ 7

Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 8

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In Notfällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Verbandsmitglieder unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist und diesen Verbandsmitgliedern mindestens 75 % der satzungsmäßigen Stimmen zustehen. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der/die Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und der ihnen zustehenden Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich mit einer 2/3- Mehrheit der Stimmen. Beschlüsse zu § 5 Abs. 2 Buchst. a, b, c und f bedürfen der Mehrheit von mindestens 75 % der satzungsmäßigen Stimmen.

Beschlüsse zur Auflösung des Zweckverbandes und zur Erweiterung der Verbandsaufgaben bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

- (5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den/die Schriftführer/in, die/den Verbandsvorsitzende/n und zwei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.
- (6) Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Regelungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechend.

§ 9

Der/die Verbandsvorsitzende

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Verbandsvorsitzende/n, sowie eine/n Stellvertreter/in.

- (2) Die Amtszeit des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in beträgt fünf Jahre. Scheidet der/die Verbandsvorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzende/r bzw. als Stellvertreter/in. Die Verbandsversammlung hat dann für die restliche Amtszeit eine/n neue/n Verbandsvorsitzende/n bzw. Stellvertreter/in zu wählen.
- (3) Der/die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung und gesetzliche/r Vertreter/in des Zweckverbandes. Er/sie bereitet deren Sitzungen der Verbandsversammlung vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm/ihr durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er/sie vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die in § 5 Abs. 2 nicht der Verbandsversammlung vorbehaltenen Aufgaben sind auf den/die Verbandsvorsitzende/n zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 8 Abs. 1 Satz 2 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der/die Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.
- (6) Der/Die Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung. Er/Sie ist Vorgesetzte/r, Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde.

§ 10 Verbandsverwaltung

- (1) Am Sitz des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet. Die Betriebsleitung übernimmt bis auf weiteres die Stadt Hausach. Der für die Geschäftsstelle entstehende Kostenaufwand wird vom Zweckverband getragen.
- (2) Der Zweckverband schließt mit der Stadt Hausach eine Vereinbarung über den Inhalt und die Fälligkeit der Aufwandserstattung ab. Der Zweckverband stellt bei Bedarf die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein, soweit er sich nicht zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eines Verbandsmitgliedes oder eines/r Dritten bedient.
- (3) Nach öffentlichen Bekanntmachungen informiert die Verbandsverwaltung die Mitgliedsgemeinden hierüber.

§ 11 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindeführungswirtschaftsrechts.

Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften finden unmittelbar Anwendung.

§ 12 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den/die Verbandsvorsitzende/n und seine/ihrer Stellvertreter/innen werden durch Satzung geregelt.

III. Deckung des Finanzbedarfs

§ 13 Einmalige Baukostenumlage

- (1) Die Umlage an den erstmaligen Baukosten soll unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, der touristischen Übernachtungszahlen, der Entfernung zum Kinzigtalbad sowie dem Standortvorteil festgelegt werden.
- (2) An den erstmaligen Baukosten beteiligen sich die Verbandsmitglieder nach Abzug der erhaltenen Zuschüsse mit einer einmaligen Beteiligung in Höhe von maximal:

Fischerbach	190.000 €
Gutach	168.000 €
Haslach	410.000 €
Hausach	3.600.000 €
Mühlenbach	150.000 €
Oberwolfach	170.000 €
Schiltach	120.000 €
Steinach	200.000 €
Wolfach	607.000 €

- (3) Die Baukostenumlage wird von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes festgesetzt. Sie wird nach Baufortschritt zur Zahlung fällig.

§ 14 Laufende Betriebskosten- und Investitionskostenumlage

- (1) Die Umlage an den laufenden Betriebskosten und an den weiteren Investitionskosten soll unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, der touristischen Übernachtungszahlen, der Entfernung zum Kinzigtalbad, dem Bestand eines eigenen Freibades sowie dem Standortvorteil festgelegt werden.

- (2) Am Betriebskostendefizit sowie an weiteren Investitionskosten beteiligen sich die Verbandsmitglieder wie folgt:

Fischerbach	4,5 %
Gutach	5,0 %
Haslach	10,0 %
Hausach	50,0 %
Mühlenbach	4,0 %
Oberwolfach	2,5 %
Schiltach	2,5 %
Steinach	5,0 %
Wolfach	16,5 %

- (3) Die Umlagen werden von der Versammlung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorläufig festgesetzt. Die endgültigen Umlagen richten sich nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses. Die vorläufigen Umlagen sind in der Regel in zwei Jahresraten zum 01.03. und zum 01.09. eines Jahres zu zahlen. Nachzahlungen auf Grund der endgültigen Umlagen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig. Die Umlagen sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 2. v. H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten. Überzahlungen werden mit den vorläufigen Umlagen für das laufende Wirtschaftsjahr verrechnet.
- (4) Die Abschreibungen werden für Investitionen, die nach § 13 finanziert worden sind, nach dem in § 13 geregelten Verteilerschlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt, ansonsten nach dem in Abs. 2 geregelten Verteilerschlüssel. Solange die über Umlage zu erwirtschaftenden Abschreibungen nicht zur Tilgung von Krediten benötigt werden, werden sie zur Rückzahlung der Bau- bzw. Investitionskostenumlagen verwendet. Die Abschreibungsumlage wird in diesem Fall nicht eingezogen, sondern mit der Rückzahlung der Bau- bzw. Investitionskostenumlage verrechnet.

§ 15 Entgelthoheit

Der Zweckverband ist berechtigt, für die Benutzung der Verbandsanlage Gebühren oder Entgelte zu erheben.

IV. Sonstiges

§ 16 Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Versammlung nur mit mindestens 75 % ihrer satzungsgemäßen Stimmenzahl beschlossen werden. Die neu aufzunehmenden Mitglieder haben dem Zweckverband einen angemessenen Ausgleich für die bisherigen Verbandsaufwendungen zu leisten, über dessen Höhe die Versammlung entscheidet.

§ 17

Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsgemeinden

- (1) Ein Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse des ausscheidungs-willigen Verbandsmitgliedes das Gesamtinteresse der übrigen Verbandsmitglieder an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden lässt.
- (2) Der Zweckverband kann ein Verbandsmitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluss eines Verbandsmitgliedes nach § 23 Abs. 2 GKZ.
- (5) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen aufgeteilt.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Finanzierungsanteile gem. den §§ 13 und 14 über.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach dem Bekannt-machungsrecht der Stadt Hausach.

§ 20

Haftung

- (1) Wird der Zweckverband wegen Schadenersatzes von Dritten in Anspruch genommen, so haften, falls der Verursacher nicht festgestellt werden kann, die Verbandsmitglieder dem Verband gegenüber anteilig nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels gemäß § 14, Abs. 2.
- (2) Das gleiche gilt für Schäden, die dem Verband durch Verbandsmitglieder oder Dritte an den Verbandsanlagen entstehen.

§ 21
Schlussbestimmungen

- (1) Bis zur Wahl des/der Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der/die Bürgermeister/in der Stadt Hausach wahr.
- (2) Der Zweckverband entsteht am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und der Satzung.

Für die Stadt Haslach im Kinzigtal
(Beschluss des Gemeinderats vom
Bekannt gemacht am)

Heinz Winkler, Bürgermeister (Gemeindesiegel)

Für die Stadt Wolfach
(Beschluss des Gemeinderats vom
Bekannt gemacht am)

Gottfried Moser, Bürgermeister (Gemeindesiegel)

Für die Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn)
(Beschluss des Gemeinderats vom
Bekannt gemacht am)

Siegfried Eckert, Bürgermeister (Gemeindesiegel)

Für die Gemeinde Oberwolfach
(Beschluss des Gemeinderats vom
Bekannt gemacht am)

Jürgen Nowak, Bürgermeister (Gemeindesiegel)

Für die Gemeinde Schiltach
(Beschluss des Gemeinderats vom
Bekannt gemacht am)

Thomas Haas, Bürgermeister (Gemeindesiegel)

Für die Stadt Hausach
(Beschluss des Gemeinderats vom
Bekannt gemacht am)

Manfred Wöhrle, Bürgermeister (Gemeindesiegel)

Für die Gemeinde Fischerbach
(Beschluss des Gemeinderats vom
Bekannt gemacht am)

Armin Schwarz, Bürgermeister (Gemeindesiegel)

Für die Gemeinde Mühlenbach
(Beschluss des Gemeinderats vom
Bekannt gemacht am)

Karl Burger, Bürgermeister (Gemeindesiegel)

Für die Gemeinde Steinach
(Beschluss des Gemeinderats vom
Bekannt gemacht am)

Frank Edelmann, Bürgermeister (Gemeindesiegel)

Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Ortenaukreis.

Dieses hat die vorstehende Satzung genehmigt, nachdem die zuständigen Gremien aller beteiligten Gemeinden zugestimmt hatten.